

**BS-Beschluss öffentlich**
B785-30/18**öffentlich: Ja**Drucksachen-Nr.: 06/1522
Erfassungsdatum: 25.07.2018**Beschlussdatum:**
22.10.2018**Einbringer:**
Dez. II, Amt 66**Beratungsgegenstand:****Hafengebührensatzung 2019/ 2020/ 2021 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

Beratungsfolge	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Verhandelt - beschlossen						
Senat	31.07.2018	6.9				
Ortsteilvertretung Wieck und Ladebow	21.08.2018	7.1		8	0	0
Ortsteilvertretung Innenstadt	22.08.2018	7.6		7	2	0
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	27.08.2018	6.14		2	3	9
Ausschuss für Sport, Soziales und Jugend	27.08.2018	8.2		5	2	5
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt, Infrastruktur und öffentliche Ordnung	28.08.2018	8.9		4	5	5
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur	28.08.2018	6.2		6	2	6
Hauptausschuss	03.09.2018	6.23	auf TO der BS gesetzt	2	0	0
Ausschuss für Sport, Soziales und Jugend	24.09.2018	9.6		1	4	5
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt, Infrastruktur und öffentliche Ordnung	25.09.2018	6.6		10	2	0
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur	25.09.2018	7.2		13	2	0
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	26.09.2018	6.10	nicht abgestimmt			
Hauptausschuss	01.10.2018	6.8	auf TO der BS gesetzt	7	4	1
Bürgerschaft	22.10.2018	10.16	mit Änderungen	mehrheitlich	7	2

*Birgit Socher*
Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	
Finanzhaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt:

1. Die Gebührensatzung der Kalkulationsperiode 2019/ 2020/ 2021 für die Häfen der Stadt.
2. Den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Seesportzentrum Greifswald über die Mitnutzung der Sanitäreanlagen des „Schipp in“ für die Hafennutzer (Gastlieger) der kommunalen Liegeplätze im Hafen Wieck.
3. Es werden zwei separate Hafengebührensatzungen ab dem nächsten Kalkulationszeitraum 2022/2023/2024 aufgestellt. Eine Satzung umfasst ausschließlich den Bereich des Seehafen Ladebow, die andere Satzung den Bereich des Hafen Wieck und den Stadthafen.

Sachdarstellung/ Begründung

Die Hafengebührensatzung ist nach dem im Bürgerschaftsbeschluss B622-22/17 vom 05.10.2017 zum Ausdruck gebrachten Willen der Bürgerschaft für die Zeit nach dem Ablauf des Jahres 2018 neu zu kalkulieren und zu beschließen.

Im Gegensatz zur vorherigen Satzung gibt es in der vorliegenden Fassung folgende Änderungen:

1. Die Aufwendungen der Segelvereine, die die gemeinsame Kinder- und Jugendabteilung betreiben, sowie die studentische Ausbildung des ASV werden über eine parallel laufende Sportförderung auf Nachweis erstattet. Eine pauschale Befreiung von den Liegegebühren ist rechtlich nicht zulässig, daher der Entfall der Befreiung unter § 7 Nr. i. lt. derzeitiger Satzung.
2. Der Auftrag der Bürgerschaft bei der Beschlussfassung zur Hafengebührensatzung der vergangenen Kalkulationsperiode, das vermeintliche Missverhältnis zwischen Dauer- und Gastliegern (35 % zu 65 %) zugunsten der Dauerlieger zu verbessern, wurde erfüllt. Das Verhältnis Dauer- zu Gastliegern beträgt jetzt 69 % zu 31 %.
3. Bei der Abschreibung der Hafenanlagen (Spundwände, Uferbefestigungen aus Beton) wurde aufgrund der tatsächlich in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen auf das Bewertungssystem „Nachhaltiges Bauen“ zurückgegriffen. Danach beträgt die Nutzungsdauer für o.g. Befestigungen im Hafen Wieck und dem Stadthafen durch die geringere Beanspruchung durch die Nutzer 50 statt 20 Jahre und die Anschaffungs- und Herstellungskosten (u.a. Grundlage der Gebühr) werden so gebührensatzmindernd über einen recht langen Zeitraum gestreckt. Im Seehafen Ladebow ist die Beanspruchung durch Frachtschiffe größer, hier wurde die Nutzungsdauer von 20 Jahren beibehalten.

4. Zusätzlich in die Satzung wurde die Mitnutzung der Sanitäreinrichtungen des „Schipp in“ für die Hafennutzer/ Gastlieger aufgenommen. Diese Kosten werden pauschaliert auf die Liegegebühr der Gastlieger aufgeschlagen.
5. Ausweislich einer Unterdeckung empfiehlt die Verwaltung einen Abschlag auf die kostendeckenden Gebühren von 25%. Dieser begründet sich im Wert des Hafens als Anziehungspunkt für die Öffentlichkeit (Bustouristen, Naherholungssuchende u.a.), die unabhängig von dieser Satzung die Infrastruktur des Hafens gebührenfrei nutzen, allerdings auf andere Art dem städtischen Haushalt Einnahmen zukommen lassen (Synergieeffekt).
6. Die Hafengebührensatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Vergleich der Hafengebühren ausgewählter Häfen in Vorpommern(Gebührensätze Greifswald lt. vorliegendem Entwurf):

a) Sportboothäfen

Bemessungsgrundlage: 10 m langes und 3 m breites Schiff- (K)-kommunal;(P)-privat

	Greifswald (K)	Lubmin (P)	Kröslin (P)	Saßnitz (K)	Lauterbach (K)
Dauerlieger/a (brutto)	412,69 €/Joch	735,00 €	1.050,00 €	k.A.	383,40 € (alles)
Gastlieger/d	13,80 €/Joch 34,51 €/längs	15,00 €	18,00 €	13,00 €	7,97 €

b) Industrieböfen

Anmerkungen: Der Seehafen Ladebow befindet sich u.a. im Wettbewerb mit den benachbarten Häfen Stralsund und Vierow. Nachfolgender Vergleich der Hafengebühren für ein üblicherweise diese Häfen anlaufendes Schiff Typ Bulk mit 1350 to Schüttgut und 1583 BRZ zeigt die derzeitige Situation auf.

Gebühr/ Hafen	Ladebow	Vierow	Stralsund
Hafengebühr BRZ	0,60 (0,80)	0,18	0,20
Kaibenutzungsgebühr/to	0 (0)	0,20	0,24
Gesamt für Musterschiff	949,80 (1.266,40)	596,10	681,76

Auf Nachfrage wurde vom Hafenbetreiber Stralsund erklärt, dass die Erträge aus Hafengebühren allein nicht den Aufwand der Unterhaltung der Hafenanlagen decken. Die Kostendeckung basiert auf einer Mischkalkulation aus mehreren Ertragsarten.

zusammenfassender Vergleich der Satzungen 2017- 2018 und 2019- 2021

Gegenstand	Satzung 2017- 2018	Satzung 2019-2021
Hafengebühr	0,60 €/ BRZ	0,60 €/BRZ
Liegegebühr (Dauerlieger)	40,14 €/lfd.m	86,70lfd.m
Liegegebühr (Gastlieger)	1,02 €/lfd. m	2,90 €/lfd. m
Aufschlag WSA (Dauerlieger)	4,86 €/lfd. m	5,76 €/lfd. m
Aufschlag WSA (Gastlieger)	0,12 €/lfd. m	in Liegegebühr enth.
pausch. Schiffsabfallabgabe	0,026 €/BRZ	0,026 €/BRZ
Bilgenwasser	1,00 €/Ltr.	1,23 €/Ltr.
öhlhaltige Werkstattabfälle	11,14 €/Ltr.	4,93 €/Ltr.
Schmutzwasser	0,06 €/Ltr.	0,15 €/Ltr.
Stauholz/Schalungen	517,00 €/to	288,00 €/to
weitere Schiffsabfälle	498,50 €/m ³	271,10 €/m ³
Hausmüll	73,63 €/m ³	58,30 €/m ³

Sondernutzung landseitig Kfz/ Wasserfahrzeuge a 10 m ² /Woche	5,00 €	5,00 €
Sondernutzung landseitig m ² /30 d April- September	3,00 €	3,00 €
Oktober-März	1,50 €	1,50 €
Bereitstellungsgebühr		
Strom	0,02 €/kWh	0,02 €/kWh
Trinkwasser	0,30 €/m ³	0,30 €/m ³

Finanzierung

	Teilhaushalt	Produkt-Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	6	54801000	BgA Stadthafen; Erträge/ Einnahmen	
2	6	54802000	Seehafen; Erträge/ Einnahmen	
3	6	54801000	BgA Stadthafen Aufwand/ Ausgaben	
4	6	54802000	Seehafen Aufwand/ Ausgaben	

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1	2019	111.700		
2	2019	120.000		
3	2019	329.400		
4	2019	581.500		

Anlagen:

Hafengebührensatzung 2019/ 2020/ 2021

Anlage 1 Basisdaten Hafen Wieck Stadthafen mit AK 1.1 - 1.8

Anlage 2 Verwaltungsvereinbarung mit dem Seesportzentrum Greifswald

NKU_Ladebow_03_2018 (nichtöffentlich)

Hafengebührensatzung 2019/ 2020/ 2021 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777) in der zurzeit geltenden Fassung, aufgrund der §§ 2, 6 und 12a des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) in der zurzeit geltenden Fassung und aufgrund der §§ 9 und 11 des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2003, S. 679) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 22.10.2018 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung der Häfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden Gebühren und Sonderabgaben nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen, deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 der Hafenverordnung M-V vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 355) in der derzeit geltenden Fassung von der Hafenbehörde gemäß Anlagen SL 1 – Hafen Wieck, SL 2- Seehafen Ladebow und SL 3a- Stadthafen gekennzeichnet sind. Die Anlagen sind Gegenstand dieser Satzung.

§ 2

Art der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Häfen werden folgende Gebühren und Sonderabgaben nach dieser Satzung erhoben:
 - Hafengebühr
 - Liegegebühr
 - Schiffsabfallentsorgungsabgabe und -gebühr
 - Sondernutzungsgebühr für die landseitige Nutzung des Hafengebietes
 - Elektroenergie- und Wassergestellungsgebühren
- (2) Entgelte für weitere Dienstleistungen des Hafenbetriebes werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 3

Gebührenentstehung, Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenpflicht nach dieser Satzung entsteht bei genehmigter Nutzung mit Beginn des genehmigten Nutzungszeitraumes und bei nicht genehmigter Nutzung mit Beginn der jeweiligen Nutzung der Häfen oder ihrer Einrichtungen. Die Schiffsabfallentsorgungsabgabe entsteht als Sonderabgabe beim Einlaufen des Schiffes in den Hafen, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Schiffsabfallauffangvorrichtungen.
- (2) Die Gebühren und Sonderabgaben werden durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhoben. Die Universitäts- und Hansestadt kann einen Dritten mit dem Inkasso beauftragen. Die Gebühren und Sonderabgaben werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig. Werden die festgesetzten Gebühren und Sonderabgaben nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert der abzurundenden rückständigen Gebührenschild zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag. Bei Gastliegern und Nutzern der Schiffsabfallentsorgungsanlagen ist die Gebühr/ Abgabe sofort fällig.

- (3) Die Hafen- und Lagergesellschaft Greifswald mbH ist gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz M-V als beauftragter Dritter zur Abgabeberechnung inklusive der Ermittlung der Berechnungsgrundlage, zur Ausfertigung und Versendung von Bescheiden sowie zur Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben für das Hafengebiet SL 2 beauftragt.
- (4) Die Gebühren und Sonderabgaben nach dieser Satzung sind Nettobeträge. Bei Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung hinzugerechnet.

§ 4 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Hafen- und Liegegebühr sind die Schiffseigentümer/innen und die Schiffsführer/innen. Sie haften gesamtschildnerisch. Beim Umschlag von Schiff zu Schiff haften die Schiffseigentümer/innen und Schiffsführer/innen beider Schiffe gesamtschildnerisch.
- (2) Gebührenschildner der Schiffsabfallentsorgungsabgabe sind Schiffseigentümer/innen und Schiffsführer/innen im Sinne des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V. Schuldner der Schiffsabfallentsorgungsgebühr sind Schiffsführer/innen von Wasserfahrzeugen, die nicht der Verpflichtung des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V unterliegen, jedoch diese Dienstleistung des Hafenbetriebes in Anspruch nehmen sowie Schiffseigentümer/innen und Schiffsführer/innen nach Satz 1, die die Auffangvorrichtung des Hafens für andere als die nach dem Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V zu entsorgenden Schiffsabfälle in Anspruch nehmen.
- (3) Gebührenschildner der Sondernutzungsgebühr sind die Inhaber der jeweiligen Sondernutzungserlaubnis bzw. diejenigen, die ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis das landseitige Hafengebiet nutzen.
- (4) Gebührenschildner für die Elektroenergie- und Wassergestellung sind Schiffseigentümer/innen, Schiffsführer/innen und Inhaber der Sondernutzungserlaubnis, die die Gestellung von Strom und/oder Trinkwasser in Anspruch nehmen.

§ 5 Mitteilungspflicht

- (1) Die Personen, die die Fahrzeuge führen, haben die zur Gebühren- und Sonderabgabeberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft der Hafenbehörde oder deren Beauftragten anzuzeigen. Auf Verlangen sind die Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere vorzulegen. Werden die gültigen Schiffs-papiere nicht oder nicht vollständig vorgelegt, so werden die für die Gebührenberechnung notwendigen Daten auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt.
- (2) Die Mitteilungspflichtigen können durch Beauftragte vertreten werden. Sie bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.
- (3) Verstöße gegen die Mitteilungspflichten sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 13 i.V.m. § 16 Kommunalabgabengesetz M-V.
- (4) Die Meldepflichten bzgl. der Schiffsabfallentsorgungsabgabe richten sich nach den Vorschriften des Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V. Das Unterlassen der Meldepflichten oder das Tätigen von unvollständigen, unrichtigen oder verspäteten Angaben sind Ordnungswidrigkeiten i.S.d. § 17 Abs.1 Nr.3 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V.

§ 6 Bemessungsgrundlagen

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Hafengebühr im Seehafen Ladebow (Lageplan SL 2) ist
 - a) bei Seeschiffen die Bruttoreaumzahl gemäß internationalem Schiffsmessbrief (Londoner Schiffsvermessungs-Übereinkommen 1969) zugrunde zu legen. Bei Öltankschiffen, auf die die Verordnung (EG) Nr. 2978/94 zur Durchführung der IMO-Entschießung Anwendung findet, ist die unter „Bemerkungen“ eingetragene reduzierte Bruttoreumzahl zugrunde zu legen.
 - b) bei Binnenschiffen die Bruttoreumzahl gemäß Schiffsmessbrief bzw. die Eichtonne zugrunde zu legen.
- (2) Als Bemessungsgrundlage für die Liegegebühr im Hafen Wieck/ Stadthafen (Lageplan SL 1 und 3a) ist die tatsächlich in Anspruch genommene Länge der Uferbefestigung (aufgerundet auf volle Meter) kombiniert mit dem Zeitmaßstab je angefangene Nutzungseinheit für alle Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte zugrunde zu legen.
- (3) Sind Benutzungsgebühren für einen Zeitraum zu entrichten, so ist der Zeitraum maßgebend, für den die Benutzung ausdrücklich gestattet wird. Wird bei der Erteilung der Genehmigung der Zeitpunkt des Beginns der Nutzung nicht genannt, so ist für die Gebührenberechnung der im Antrag angegebene Zeitpunkt, sonst der Zeitpunkt der Genehmigung maßgebend. Wurde eine Nutzung ohne Genehmigung ausgeübt, so sind die Gebühren für den Zeitraum zu entrichten, in dem die Nutzung tatsächlich stattgefunden hat.
- (4) Bemessungsgrundlage für die Schiffsabfallentsorgungsabgabe ist i. S. d. § 9 Abs. 1 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V die Bruttoreumzahl bzw. Eichtonne des einlaufenden Schiffes. Bemessungsgrundlage für die Schiffsabfallgebühr i. S. d. § 9 Abs. 2 Schiffsabfallentsorgungsgesetz MV ist die Art und Menge des zu entsorgenden Abfalls.
- (5) Für die landseitige Nutzung der Hafенflächen ist eine Sondernutzungsgebühr zu zahlen. Bemessungsgrundlage ist die beanspruchte Fläche in m² kombiniert mit dem Zeitmaßstab je angefangene Nutzungseinheit.
- (6) Die Bemessungsgrundlage für die Gebühren des Elektroenergie- und Wasserverbrauches ist der tatsächlich in Anspruch genommene Verbrauch in kWh bzw. Liter. Für die Vorhaltung der Entnahmestellen wird ein Aufschlag auf die jeweils geltenden Tarife des Versorgungsunternehmens erhoben.

§ 7 Allgemeine Gebührenbefreiungen

- (1) Von der Zahlung der Hafen- und Liegegebühren sind befreit:
 - a. Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Universitäts- und Hansestadt Greifswald eingesetzt werden,
 - b. ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden,
 - c. Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,
 - d. Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage unverschuldet anhält sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten, jeweils bis max. 2 Tage,
 - e. Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Satzung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen,

- f. Schiffe, die auf offizielle Einladung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald den Hafen anlaufen,
 - g. die Schonerbrigg „Greif“,
 - h. Schiffe und Geräte, die von als gemeinnützig anerkannten Vereinen für Zwecke im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 KAG M-V genutzt werden,
 - i. Schiffe und Geräte, die an einer öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltung teilnehmen, 2 Tage vor bis 2 Tage nach der Veranstaltung.
- (2) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder die von ihr Beauftragten sind befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Gebührenbefreiung durchzuführen.

II. Höhe der Benutzungsgebühren

§ 8 Hafengebühr

- (1) Für Schiffe und Geräte die das von § 1 Abs. 2 dieser Satzung bestimmte Hafengebiet Seehafen Ladebow befahren, ist eine Hafengebühr zu zahlen. Die Hafengebühr bezieht sich auf je einen Eingang und einen Ausgang.
- (2) Die Hafengebühr beträgt für
- | | |
|--|--------|
| a. Seeschiffe je BRZ | 0,60 € |
| b. Binnenschiffe je BRZ bzw. Eichtonne | 0,60 € |

§ 9 Liegegebühr

- (1) Für Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Geräte, die an den Hafenanlagen gemäß § 1 im Hafen Wieck bzw. Stadthafen einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist eine Liegegebühr zu zahlen.
- (2) Die Liegegebühr beträgt
- (a) für Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Geräte bei vorab genehmigter fortlaufender Nutzung (Dauerlieger)

- je lfd. m beanspruchter Uferbefestigung	86,70 €/a
- Aufschlag für Bereiche, in denen die Stadt Vertragspartner des WSA für die Wasserflächen ist	5,76 €/a
 - (b) für Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Geräte mit kurzzeitiger Nutzung (Gastlieger)

- je lfd. m beanspruchter Uferbefestigung	2,90 €/d
---	----------
 - (c) Für Wasserfahrzeuge, die gemeinnützigen Zwecken dienen, kann auf Antrag eine Jahresgebühr erhoben werden, die pro lfd. m beanspruchte Uferbefestigung 10,00 € beträgt.
- (3) Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte, die nur bis zu 6 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, zahlen keine Liegegebühren.

§ 10
Schiffsabfallentsorgungsabgabe und - gebühr

- (1) Für Schiffe, die der Abgabepflicht nach § 6 Abs. (4) dieser Satzung i.V.m. dem Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V unterliegen, wird eine pauschalierte Abgabe für Schiffsabfälle i.S.d. Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V erhoben. Die Regelungen der §§ 9 (Grundsätze) und 12 (Ausnahmen) Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V bleiben davon unberührt. Die schiffsbezogene Abgabe beträgt für jedes Einlaufen

- je BRZ bzw. Eichtonne 0,026 €

- (2) Für Schiffe, die nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung i.V.m. § 9 Abs. 2 Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V nicht der Abgabepflicht unterfallen, wird eine Gebühr entsprechend der abgenommenen Abfallmenge erhoben. Dieses beträgt für:

a) Bilgenwasser	je Ltr.	1,23 €
b) Ölhaltige Werkstattabfälle	je Ltr.	4,93 €
c) Schmutzwasser	je Ltr.	0,15 €
d) Stauholz/ Schalungen	je t	288,00 €
e) weitere Schiffsabfälle/ Rückstände	je m ³	271,10 €
f) Hausmüll	je m ³	58,30 €

- (3) Die Annahme von Kleinmengen (< 10 Ltr.) an Hausmüll und Wertstoffen ist bei den nicht zur Entsorgung nach Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V Verpflichteten in der Liegegebühr enthalten.

§ 11
Sondernutzungsgebühr

- (1) Die Sondernutzungsgebühr beträgt je m² und angefangene 30 Tage

a) in der Zeit von April bis September	3,00 €
b) in der Zeit von Oktober bis März	1,50 €

- (2) Die Sondernutzungsgebühr für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen oder Geräten auf dem Hafengelände beträgt

- je Stellplatz a 10,00 m² und Woche 5,00 €

§ 12
Energie- und Trinkwasserbereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung von Elektroenergie und Trinkwasser ist eine Bereitstellungsgebühr zu zahlen. Die Gebühr beinhaltet den Personalaufwand bei der Bereitstellung und Abrechnung des Verbrauches sowie die Herstellungs- und Anschaffungskosten der Anlagen.

- (2) Die Gebühr für die Bereitstellung von Elektroenergie beträgt 0,02 €/kWh und für Trinkwasser 0,0003 €/Ltr. zuzüglich der Leistungspreise des Strom- bzw. Wasserversorgers.

III. Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 5 können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. § 16 Kommunalabgabengesetz M-V mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden; bei einer Zuwiderhandlung gemäß § 17 Abs. 2 und 3 Kommunalabgabengesetz M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 €.
- (2) Das vorsätzliche oder fahrlässige Nichtzahlen der Schiffsabfallentsorgungsabgabe nach §§ 4 Abs. 2 und 10 dieser Satzung oder das gänzliche oder teilweise Entziehen davon sowie das Unterlassen der Meldepflichten oder das Tätigen von unvollständigen, unrichtigen oder verspäteten Angaben nach § 6 Abs. 1 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V sind Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 7 und Ziff. 3, Abs.2 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Hafengebührensatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hafengebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Häfen der Stadt vom 30.10.2017 (Beschluss- Nr. B622-22/17) außer Kraft.

Anlagen:

- Lageplan SL 1- Hafen Wieck
- Lageplan SL 2- Seehafen Ladebow
- Lageplan SL 3a- Stadthafen

Greifswald, den

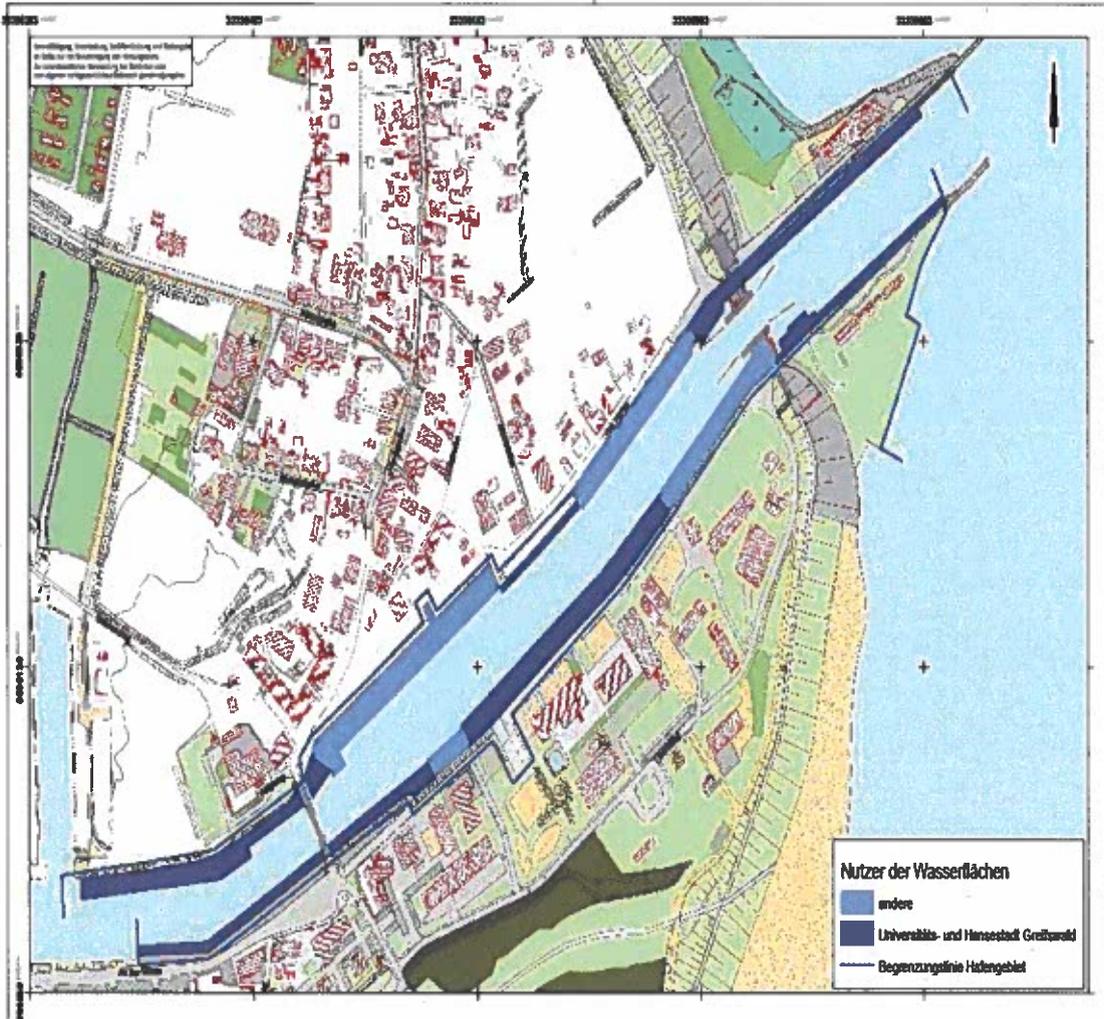
Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Die Satzung wurde am _____ im Internet öffentlich bekannt gemacht.)




Greifswald
 Der Oberbürgermeister
 Stadtbezirk III, Verwaltung
 DMB Greifswald - Markt 15

S_{L1} - Hafen Wieck
 Stadtkartenauszug

Maßstab: 1:2.500
 Lagebezug: ETRS89 / UTM
 Auftrags-Nr.: 18-047-466.3
 Hergeleitet am: 30.04.2018
 Unterschrift: U. S. Hübner

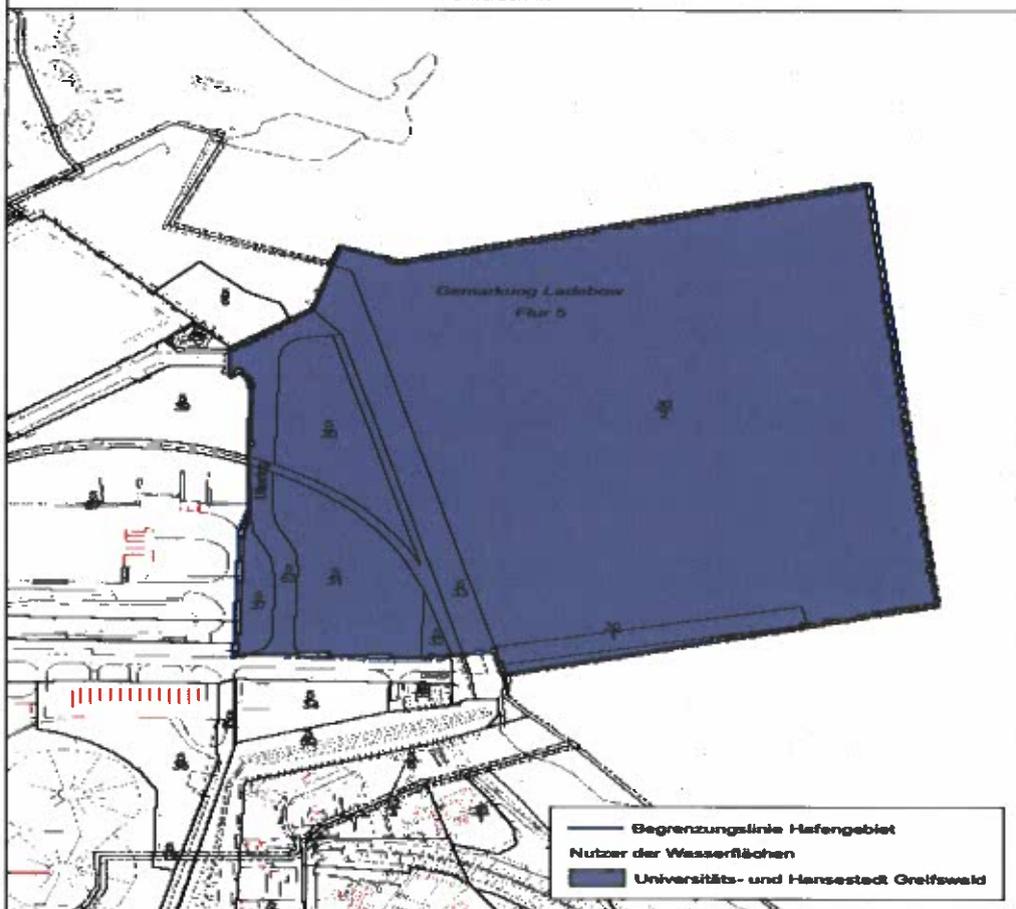
Stadtkartenauszug

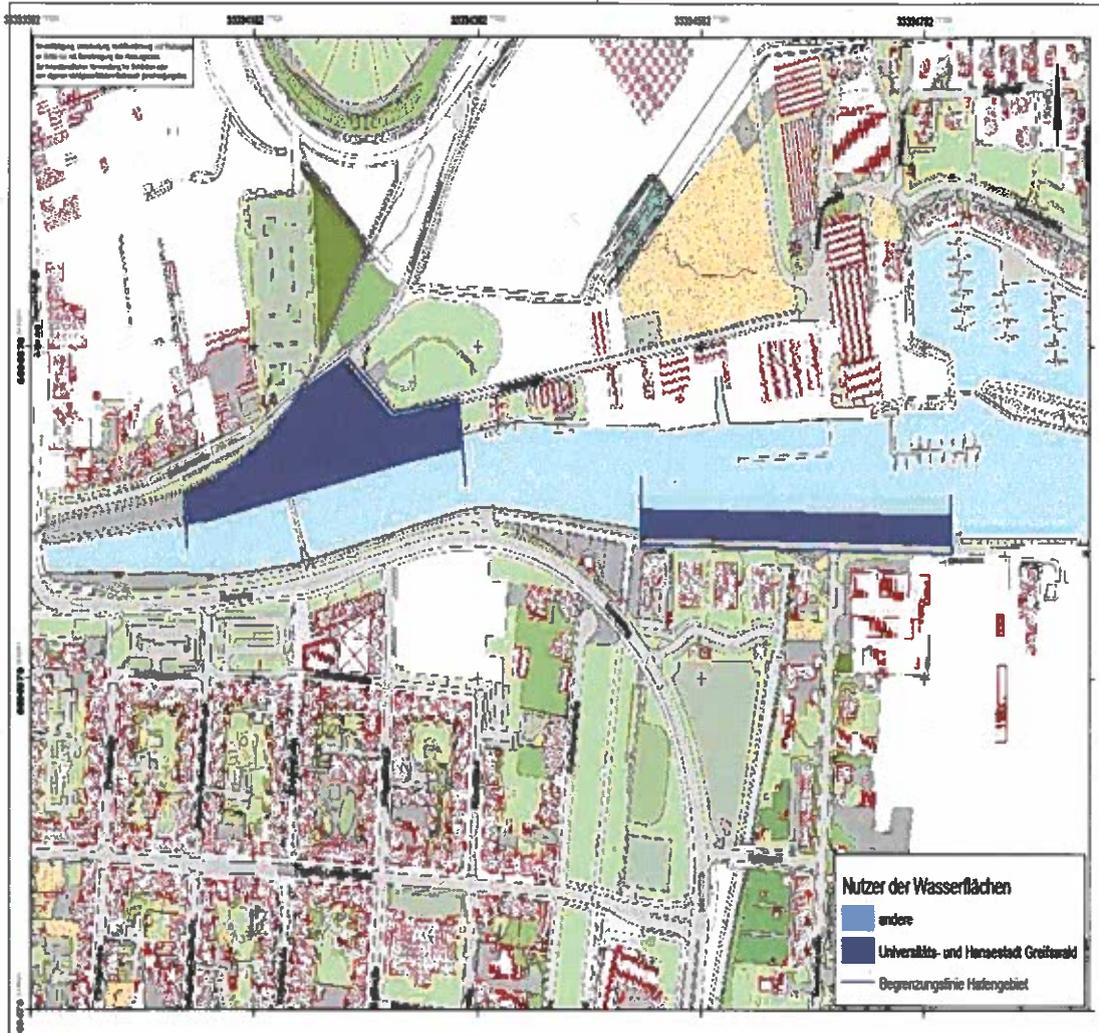
S_{L2} - Seehafen Greifswald Ladebow

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Der Oberbürgermeister
Stadtbauamt
Abteilung Vermessung

Maßstab
Auftragsnummer
Greifswald, den
Unterschrift

1:2.500
09-06-271
16.05.2012
gez. I.A. S. Hellwich






Greifswald
 Der Oberbürgermeister
 Stadtkaufmann • AGI, Verrechnung
 17489 Greifswald • Markt 13

SL3a - Stadthafen
 Stadtkartenauszug

Maßstab: 1:2.500
 Lagebezug: ETRS89/ UTM
 Auftrags-Nr.: 18-047-468.3
 Hergeleitet aus: 10.04.2018
 Unterschrift: I.A. S. Hentsch

AK 1- Basisdaten Hafen Wieck Stadthafen

Nr.	Bezeichnung Wasserfläche JHGW Wasserfläche andere	Länge m	Bauart	Bau- jahr	ND	BK/ EK €/netto	AfA/ € Jahr	Nutzer	Nutzungsart
Hafen Wieck									
1	Kommunales Wassersportzentrum	100	Stahlpundwand	2015	50	155.250	3.105	GJA der 3 Segelvereine	Kinder-u. Jugendausbildung; Nutzung 5 m von 100 m
2	Südmole	140	Granit/ Stahlpundwand	1865 2003	50 50	- 42.671	0 853	„Greif“; Bremer Lotse; Segelschule	Dauerliegeplätze, davon 40 m „Greif“ frei
3	Sperrwerk	90/62	Stahlpundwand	2015	50	-	0	keine	
4	Liegeplätze GYC	80	Stahlpundwand	2015	50	-		GYC e.V..	Dauerliegeplätze
5	Liegeplätze YCW	12	Stahlpundwand	2015	50	20.000	400	Yachtclub Wieck	Dauerliegeplätze
6	Liegeplätze SZUHGW	110	Betonwand/ Jochpl. Verblendung	1960 2018	50 30	- 67.750	0 2.258	UHGW	Dauerliegeplätze
7	Liegeplätze	75	Betonwand/Längs Verblendung	1960 2018	50 30	- 46.500	0 1.550	UHGW	Dauerliegeplätze WSP/ Uni 40 m frei
8	Slip maauw	8	Natursteinpflaster	1998	50	18.400	368	Gäste/ Uni	bisher ohne Gebühr
9	Liegeplätze ASV Liegeplätze FPG	52 33	Holzsteg Holzsteg	2000 2000	10 10	6.118 3.882	0 0	ASV FPG	Dauerlieger Dauerlieger
10	Liegeplätze FPG	70	Stahlpundwand	2000	50	44.790	896	FPG	Dauerliegeplätze
11	Brücke – alter Pegel	180	Stahlpundwand	1993	50	720.088	14.402	UHGW	30mDauer- u. 130mGastlieger; BFW 20 m frei
12	Steganlage Fähre	195	Holzsteg	2000	10	123.520	0	UHGW	Dauerlieger
13	Liegeplätze DAV Liegeplätze ASV Liegeplätze YCW	54 78 10	Betonwand Betonwand Betonwand	1970 1970 1970	50 50 50	- - -	0 0 0	DAV ASV YCW	Dauerlieger Dauerlieger Dauerlieger
14	Slip Wieck	5	Natursteinpflaster	1970	50	-	0	Gäste	bisher ohne Gebühr
15	Liegeplätze ASV	12	Betonwand	1970	50	-	0	ASV	Dauerlieger
16	Liegeplätze IGW	46	Betonwand	1970	50	-	0	IGW	Dauerlieger
17	LiegeplätzeHafenamt	90	Stahlpundwand	2018	50	230.000	4.600	UHGW	Gastlieger
18	Liegeplätze YCW	131	Stahlpundwand	1999	50	56.851	1.137	YCW	Dauerlieger
19	Sperrwerk	125	Stahlpundwand	2015	50	-	0	keine	
20	Nordmole	170	Granit Stahlpundwand	1865 2004	50 50	- 148.157	0 2.963	UHGW	Gastlieger
	Gesamt Wieck Wasserfläche JHGW Wasserfläche andere ohne Wasserrecht	1.638 1.042 496 100				1.683.977	32.532	Gebührenpflichtig; davon Dauerlieger Gastlieger	1.538 1.148 390
Stadthafen									
Nr.	Bezeichnung Wasserfläche JHGW	Länge m	Bauart	Baujahr	ND	BK/EK €/netto	AfA/€ Jahr	Nutzer	Nutzungsart
1	Liegeplätze Pulverturm	294	Stahlpundwand Stahlpundwand	2001 2006	50 50	82.342 66.877	1.647 1.338	Museumshafen- verein	94 m Gast- und 200 m Dauerlieger
2	Liegeplätze Stufen- anlage-Fahrgasisch.	295	Stahlpundwand mit Betonvorsatz	2005	50	148.242	2.965	Gaststättenschiffe Gäste	200 m Gast- und 95 m Dauerlieger
3	Salinenstraße	60	Stahlpundwand	2001	50	50.000	1.000	Reederei	Dauerlieger
	Gesamt Stadthafen Wasserfläche JHGW ohne Wasserrecht	649 354 295				347.461	6.950	gebührenpflichtig dav. Dauerlieger dav. Gastlieger	649 m 355 m 294 m
	Gesamt Wieck + Stadthafen	2.287					39.032	Gebührenpflichtig Dauerlieger Gastlieger	2.182 1.498 m (69 %) 684 m (31 %)

AK 1.1.- Kalkulationskreis Wieck/ Stadthafen (Zusammenfassung AK 1.3- 1.6)

		2019	2020	2021	Gesamt
1.) Hafenamt					
Sachkosten	Unterhaltung	3.500	3.500	3.500	10.500
	Heizung	3.000	3.000	3.000	9.000
	Strom	2.500	2.500	2.500	7.500
	Versicherung	100	100	100	300
	Wasser	500	500	500	1.500
	Telefon	600	600	600	1.800
Summe Sk		10.200	10.200	10.200	30.600
kalk.Kosten					
	AfA auf EK*	1.025	1.025	1.025	3.075
	Zins auf EK	2.518	2.457	2.395	7.370
	Zins auf G/B	7.313	7.313	7.313	21.939
Summe k. Kost		10.856	10.795	10.733	32.384
Personalkosten					
	SGL	96.726	98.410	100.131	295.267
	Hafenmeister	57.313	58.292	60.461	176.066
	SB Hafenw.	27.151	27.695	28.246	83.092
Summe PK		181.190	184.397	188.838	554.425
Hafenamt ges.		202.246	205.392	209.771	617.409
Umlagen	Hafenamt				
Sachkosten	30,7 % umlagefähig	3.131	3.131	3.131	9.393
Kalk. Kosten	30,7 % uml.	3.333	3.314	3.295	9.942
Personalkosten					
SGL	50% umlagefähig	48.363	49.205	50.066	147.634
Hafenmeister	40 % uml.	22.925	23.317	24.184	70.426
SB Hafen- wirtschaft	0 % umlage- fähig	-	-	-	-
Summe PK		71.288	72.522	74.250	218.060
	+ 20% GK	14.258	14.504	14.850	43.612
Gesamt PK		85.546	87.026	89.100	261.672
Gesamt umlagefähig		92.010	93.472	95.526	281.008
abzüglich 5 %	Bewirtschaftg. Museumshafen	4.601	4.674	4.776	-14.051
Gesamt uml. Kosten Hafenamt		87.409	88.798	90.750	266.957
Umlage 5/7	Stadthafen	62.435	63.427	64.821	190.683
Umlage 2/7	Seehafen	24.974	25.371	25.929	76.274

* AfA der für
die Investition
eingesetzten
Eigenmittel

2.) Kosten Unterhaltung					2019	2020	2021	Gesamt
Sachkosten	Werterh. techn. Anlagen				5.000	5.000	5.000	15.000
	unt. Hafenanl.				75.000	75.000	75.000	225.000
	Nutzg. WSA				8.000	8.000	8.000	24.000
Summe Sk					88.000	88.000	88.000	264.000
kalkulatorische Kosten	AfA auf EK*				39.482	39.482	39.482	118.446
	Zinsen auf EK				82.661	80.292	77.923	240.876
Summe k. Kost					122.143	119.774	117.405	359.322
Gesamt umf. Kosten 1+2					272.578	271.201	270.226	814.005
Vorabzug WSA						-	24.000	790.005
Gesamt	2.287 lfd. Uferbefestigung							790.005
abzügl. gebührenfrei nach § 7	100 lfd. m Uferbefestigung					-	34.543	755.462
Verbleib zur Umlage								755.462
Vorabzug 25 %	Öffentlichkeitsanteil					-	188.866	566.596
Umlage gesamt								566.596
Dauerlieger	69 %							390.951
Gastlieger	31 %							175.645
Gebühr netto	390.951:1.503m							
Dauerlieger	260,11 €: 3 a				86,70	€/a		
Aufschlag WSA					5,76	€/a		
Gebühr netto	175.645: 684 m							
Gastlieger	256,79 €: 3 a							
	85,60 €/a :365 d	x9,35			2,19	€/d		
Aufschlag WSA					0,15	€/d		
Aufschlag Sanitäranlagen	45.231:684 m 66,13€:3 a= 22,04€/a :365 d	x9,35			0,56	€/d		
Gastlieger gesamt					2,90	€/m und d		

* AfA der für die Investition eingesetzten Eigenmittel

AK 1.2 Kalkulationskreis Seehafen Ladebow

Die Ausgaben basieren auf dem Planansatz 2019. Die BRZ Angaben basieren auf der Prognose der HLG, vorbehaltlich der geplanten Unterhaltungsabgängerung.

	2019	2020	2021	Gesamt
Ausgaben €	315.247	318.279	321.471	954.997
BRZ	350.000	400.000	450.000	1.200.000

Gebühr je BRZ: $954.997 \text{ €} : 1.200.000 \text{ BRZ} = 0,80 \text{ €/ BRZ}$; dann rechnerisch Kostendeckung. Es wird empfohlen, auch ausweislich einer Unterdeckung, den bisherigen Gebührensatz von 0,60 €/ BRZ beizubehalten.

Hafengebühr 0,60 €/BRZ

Anmerkungen: Der Seehafen Ladebow befindet sich u.a. im Wettbewerb mit den benachbarten Häfen Stralsund und Vierow. Nachfolgender Vergleich der Hafengebühren für ein üblicherweise diese Häfen anlaufendes Schiff Typ Bulk mit 1350 to Schüttgut und 1583 BRZ zeigt die derzeitige Situation auf.

Gebühr/ Hafen	Ladebow	Vierow	Stralsund
Hafengebühr BRZ	0,60 (0,80)	0,18	0,20
Kaibenutzungsgebühr/to	0 (0)	0,20	0,24
Gesamt für Musterschiff	949,80 (1.266,40)	554,94	640,60

Auf Nachfrage wurde vom Hafenbetreiber Stralsund erklärt, dass die Erträge aus Hafengebühren allein nicht den Aufwand der Unterhaltung der Hafenanlagen decken. Die Kostendeckung basiert auf einer Mischkalkulation aus mehreren Ertragsarten.

AK 1.3- Einzelkalkulation Hafenamt 2019/2020/2021

Für die Gesamtkalkulation der Hafenbenutzungsgebühren 2019-2021 wurde die Planung 2019-2021 zu Grunde gelegt. Da das Hafenamt nicht ausschließlich für die Bewirtschaftung der Häfen genutzt wird, werden über den Schlüssel der anteiligen Personalkosten der 3 Mitarbeiter zu je 1 Drittel folgende Abzugspositionen ermittelt:

SGL :	0,5 andere Aufgaben von 33=	16,5	%
Hafenmeister:	0.6 andere Aufgaben von 33=	19,8	%
SB Hafenwirtschaft:	1,0 andere Aufgaben von 33=	100,0	%

Verbleib umlagefähige Kosten Hafenamt: 30,7 % bzw. 69,3 % Abzug

Bezeichnung	2019	2020	2021
alle Angaben in €			
1. Sachkosten			
Unterhaltung	3.500	3.500	3.500
Heizung	3.000	3.000	3.000
Strom	2.500	2.500	3.000
Versicherung	100	100	100
Wasser	500	500	500
Telefon	600	600	600
Gesamt	10.200	10.200	10.200
abzügl. 69,3 %	7.069	7.069	7.069
Gesamt	3.131	3.131	3.131
2. kalkulatorische Kosten			
Afa auf Eigenkapital *	1.025	1.025	1.025
Zinsen auf Ek(6%)	2.518	2.457	2.395
Zinsen auf Grund u. Boden	7.313	7.313	7.313
Gesamt	10.856	10.795	10.733
abzügl. 69,3 %	7.523	7.481	7.438
Gesamt	3.333	3.314	3.295
Gesamt 1 + 2	6.464	6.445	6.426
abzügl. 5 % Bewirtschaftung	323	322	321
Vertrag Museumshafen			
Verbleib zur Umlage	6.141	6.123	6.105
Kalkulationskreis I Stadthafen			
(5/7) Summe 2019-2021	4.386	4.374	4.361
Kalkulationskreis II Seehafen			18.369
(2/7)			
Summe 2019-2021	1.755	1.749	1.744
			5.248

* Afa der für die Investition eingesetzten Eigenmittel

AK 1.4.- Einzelkalkulation Hafenanlagen- Verwaltungskosten

Für die Gesamtkalkulation der Hafenbenutzungsgebühren 2019- 2021 wurden die Planungszahlen 2019- 2021 zu Grunde gelegt. Die für hoheitliche Aufgaben (- 20 %), sowie für die Unterhaltung der Brücken und Durchlässe (- 30%) getätigten Aufwendungen des SB werden von den umlagefähigen Aufwendungen in Abzug gebracht. Beim Hafenmeister werden 60 % für die Bewirtschaftung der Polleranlage, Erteilung der Sondernutzungen, Bearbeitung von Vorfällen im Hafen und an der Brücke in Abzug gebracht (entspricht der wöchentlichen Verteilung der Aufgaben).

Bezeichnung (alle Angaben in €)	2019	2020	2021
1. Personalkosten			
SGL gesamt	96.726	98.410	100.131
-20 % hoheitl. Aufgaben	19.345	19.682	20.026
-30 % Brücken u. Durchl.	29.018	29.523	30.040
Verbleib 50%	48.363	49.205	50.065
Hafenmeister gesamt	57.313	58.292	60.461
- 60 % andere (u.a. hoheitliche Aufgaben)	34.388	34.975	36.276
Verbleib 40%	22.925	23.317	24.185
SB Hafenwirtschaft	27.151	27.695	28.246
-100 % andere(Sondernutzung)	27.151	27.695	28.246
Verbleib	0	0	0
gesamt	71.288	72.522	74.250
+ 20 % GK	14.258	14.505	14.850
gesamt	85.546	87.027	89.100
abzügl. 5 %Bew. Museumshafen	4.278	4.351	4.455
Verbleib zur Umlage	81.268	82.676	84.645
dav. 5/7 Stadthafen	58.049	59.054	60.461
2/7 Seehafen	23.219	23.622	24.184
Aufteilung Kalkulationskreis I Wieck/ Stadthafen und II Seehafen Ladebow			
Kalkulationskreis I	58.049	59.054	60.461
Summe 2019-2021			177.564
Kalkulationskreis II	23.219	23.622	24.184
Summe 2019-2021			71.025

AK 1.5.- Einzelkalkulation Unterhaltung Hafenanlagen Seehafen Ladebow

Bezeichnung	2019	2020	2021
Alle Angaben in €			
1. Sachkosten			
Werterh. techn. Anl.	5.000	5.000	5.000
Unterhaltg. Hafenanl.	50.000	50.000	50.000
WSA/ Betonung	4.000	4.000	4.000
Betriebskosten	3.500	3.500	3.500
Aufwand HLG 40 % d. Hafengeb.	63.000	72.000	81.000
Miete Lagerfläche	23.844	23.844	23.844
abzgl. Erträge aus Miete/Pacht	-32.274	-32.274	-32.274
Gesamt	117.070	126.070	135.070
2. kalkulatorische Kosten			
Afa auf Eigenkapital*	106.000	106.000	106.000
Zinsen auf Ek(6%)	48.155	41.790	35.425
Zinsen auf Grund u. Boden	19.048	19.048	19.048
Gesamt	173.203	166.838	160.473
3. Umlage Anteil Hafenamtm			
Gesamt	1.755	1.749	1.744
4. Umlage Anteil Verwaltungskosten			
Gesamt	23.219	23.622	24.184
Gesamt 1- 4	315.2477	318.279	321.471
Umlage Aufwand:			
Summe 2017-2021			954.997

* Afa der für die Investition eingesetzten Eigenmittel

AK 1.6.- Einzelkalkulation Unterhaltung Hafenanlagen Wieck/ Stadthafen

Bezeichnung alle Angaben in €	2019	2020	2021
1. Sachkosten			
Werterh. techn. Anl.	5.000	5.000	5.000
Unterhaltg. Hafenanl.	75.000	75.000	75.000
Nutzung WSA	8.000	8.000	8.000
Gesamt(1)	88.000	88.000	88.000
2. kalkulatorische Kosten			
Afa auf Eigenkapital*	39.482	39.482	39.482
Zinsen auf Ek	82.661	80.292	77.923
Gesamt (2)	122.143	119.774	117.405

* Afa der für die Investition eingesetzten Eigenmittel

Die Hafenanlagen Wieck/ Stadthafen umfassen 2.287 lfd. m Uferbefestigung. Abzüglich satzungsgemäßer Befreiungen nach § 7 sind 2.187 lfd. m gebührenpflichtig. Davon ist die UHGW nur in Teilbereichen Vertragspartner des WSA.

Aufteilung lt. Tabelle AK 1- Basisdaten:

Uferbefestigung gesamt	2.287 lfd. m
Wasserrecht der Vereine und anderer Nutzer	- 496 lfd. m
abzgl. Nutzungsbereich ohne Wasserrecht	395 lfd. m
Verbleib	1.396 lfd. m
abzgl. gebührenbefreite Nutzer	100 lfd. m

Verbleib zur Umlage 1.296 lfd. m

davon Dauerlieger: 812 lfd. m 1.296 lfd. m = 63 %

davon Gastlieger: 484 lfd. m 1.296 lfd. m = 37 %

Rechnung:

24.000 € = x = 22.281 € : 3 Jahre = 7.427 €/a

1.396 lfd.m 1.296 lfd.m

Dauerlieger- Aufschlag auf Wasserfläche

Dauerlieger: 7.427 €/a x 0,63 % = 4679 € : 812 m = 5,76 €/ lfd. m und Jahr

Gastlieger

Vorbemerkung:

Die Nutzung der Gastliegeplätze konzentriert sich auf die Sommermonate. Da die Hafenanlagen aber das ganze Jahr vorgehalten werden, ist vor der Gebührenermittlung ein Vorhaltefaktor ermittelt worden, der diesem Umstand Rechnung trägt.

Vorhaltefaktor: $365 \text{ d/a} = 100 \%$; Saison = $130 \text{ d/a} = 35,62 \%$ von a; Auslastung in der Saison ~ 30 %;
 $\frac{100\%}{365\text{d}} = \frac{x}{130 \text{ d}} = 35,62 \%$; $\frac{35,62\%}{100\%} = \frac{x}{30\%} = 10,69 \%$ Auslastung bezogen auf das Kalenderjahr

$100\% / 10,69\% = 9,35$ (Vorhaltefaktor der Hafenanlagen bezogen auf das Kalenderjahr).

Gastlieger: $7.427 \text{ €/a} \times 0,37\% = 2.748 \text{ €} : 484 \text{ m} = 5,68 \text{ €/ lfd. m und Jahr}$

$5,68 \text{ €/lfd. m/a} : 365 \text{ d/a} \times 9,35 = 0,15 \text{ €/ lfd. m und Tag}$

Entwurf 02.10.2018

AK 1.7- Kalkulation Elektro- und Wasserversorgung der Hafenanlagen

Elektroversorgung

Für die eigenen Aufwendungen werden zuzüglich zu den Lieferbedingungen der Stromversorgung und der Wasserwerke Greifswald GmbH
(Verbrauch= Ergebnis 2016)

2.278 € (10% Verwaltungsaufwand des Hafenmeisters)

Gebührensatzermittlung:

2.278 € : 135.000 kWh/a = 0,017 = 0,02 €/kWh

Wasserversorgung

228 € (1 % Verwaltungsaufwand des Hafenmeisters)

228 € : 885.000 L/a = 0,0003 €/L

berechnet.

Entwurf 02.10.2018

AK 1.8 Kalkulation Schiffsabfall

Kalkulation Bilgenwasser

Voraussichtliches Jahresaufkommen 500 Ltr. (Ergebnis 2016)

Herstellungskosten

30.233,00 €

AfA = 10 Jahre (ab 2007)

2017= 0 €

+ 200,00 €/a TÜV

+ 228,00 € (1 % Verwaltungsaufwand Hafenmeister im Durchschnitt der

Kalkulationsperiode)

= **428,00 €/a Gesamtkosten**

Gebührensatzermittlung:

428,00 €/a : 500 Ltr./a = **0,86 €/Ltr.**

zuzüglich Entsorgungskosten z.Z. = 0,37 €/Ltr.

Gesamt: 1,23 €/Ltr.

Kalkulation ölhaltige Werkstattabfälle

Voraussichtliches Jahresaufkommen 50 Ltr.

Herstellungskosten

2.000,00 €

AfA = 10 Jahre

Abschreibung/Jahr (ab 2007)

2017=0€

+ 228,00 € (1 % Verwaltungsaufwand Hafenmeister)

= **228,00 €/a Gesamtkosten**

Gebührensatzermittlung:

228,00 €/a : 50 Ltr. = **4,56 €/Ltr.**

zuzüglich Entsorgungskosten z.Z. = 0,37 €/Ltr.

Gesamt: 4,93 €/Ltr.

Kalkulation Schmutzwasser

Voraussichtliches Jahresaufkommen 1,50 m³ (Ergebnis 2016)

Herstellungskosten/ Abwasserwerk

0,00 €

228,00 € (1 % Verwaltungsaufwand Hafenmeister)

= **228,00 €/a Gesamtkosten**

Gebührensatzermittlung:

228,00 € : 1,50 m³ = 152,00 €/m³ = **0,15 €/Ltr.**

1000 Ltr./m³

zuzüglich Entsorgungskosten Abwasserwerk z.Z. 2,25 €/m³=0,00225 €/Ltr. **Gesamt:**

0,15 €/Ltr.

Kalkulation Hausmüll

Voraussichtliches Jahresaufkommen 15 m³ (Ergebnis 2016)

Herstellungskosten:

1.000,00 €

AfA = 10 Jahre (ab 2007)

2017 = 0 €

+228,00€ (1 % Verwaltungsaufwand Hafenmeister)

Gebührensatzermittlung:

228,00 € : 15 m³ = 15,20 €/m³

zuzüglich Entsorgungskosten der GEG z.Z. =43,10 €/m³

Gesamt: 58,30 €/m³

(Annahmekosten von Kleinmengen < 10 Ltr. sind in der Liegegebühr enthalten)

Kalkulation weitere Schiffsabfälle/ Rückstände etc.

Voraussichtliches Jahresaufkommen 1 m³

Herstellungskosten

2.000,00 €

AfA/ 10 Jahre (ab 2007)

2017= 0 €

+ 228,00 € (1 % Verwaltungsaufwand Hafenmeister)

= **228,00 €/a Gesamtkosten**

Gebührensatzermittlung:

228,00 €/a : 1 m³ = 228,00 €/m³

zuzüglich Entsorgungskosten der GEG z.Z. = 43,10 €

Gesamt: 271,10 €/m³

Kalkulation Stauholz/Schalungen

Voraussichtliches Jahresaufkommen 1,0 t

Herstellungskosten

2.000,00 €

AfA/ 10 Jahre(ab 2007)

2017= 0 €

+ 228,00 € (1 % Verwaltungsaufwand Hafenmeister)

= **228,00 €/a Gesamtkosten**

Gebührensatzermittlung:

228,00 €/a : 1 t = 228,00 €/t

zuzüglich Entsorgungskosten der GEG z.Z.= 60,00 €/t

Gesamt: 288,00 €/m³

pauschaliertes Schiffsabfallentsorgungsentgelt

Laut Schiffsabfallentsorgungsgesetz MV ist von allen unter dieses Gesetz fallenden Schiffen, unabhängig von der tatsächlichen Entsorgung, ein pauschaliertes Entgelt auf Schiffsabfälle zu erheben. In Greifswald betrifft das die den Seehafen Ladebow anlaufenden Schiffe zuzüglich der den Hafen Wieck anlaufenden Kabinenschiffe. Daher die Abweichung aus dem BRZ- Mittel lt. AK 7- Kalkulationskreis Seehafen Ladebow.

Berechnung Gegenstand	2017	2018	2019	2020	2021	Durchs.
Marpol I (ölhaltige Abfälle m ³)	10,5	11,0	11,5	12,0	12,5	11,5
Marpol V (hausmüllartige Abfälle m ³)	90,0	95,0	100,0	105,0	110,0	100,0
Verwaltungskosten in €	213	222	229	233	242	227,8
11,5 m ³ x 368,75 €/m ³ Entsorgungskosten ALBA						= 4.240,62 €
100,0 m ³ x 43,10 €/m ³ Entsorgungskosten GEG						= 4.310,00 €
Verwaltungskosten (1% Personalkosten)						= <u>227,80 €</u>
Gesamt						= 8.778,42 €
8.778,42 € ./ 340.000 BRZ/ Eichtonnen						= 0,0258 ~ 0,026 €/BRZ

Anlage 2

Vereinbarung

zwischen

der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (UHGW)
vertreten durch den Oberbürgermeister

und

dem Eigenbetrieb Seesportzentrum Greif (SZG)
vertreten durch den Betriebsleiter

Präambel

Zur Verbesserung des Services im Hafen Wieck mietet die Hafenverwaltung vom SZG die Mitnutzung der Sanitäranlagen im Schipp in für die Hafennutzer (Gastlieger). Alleinigere Betreiber des Schipp in bleibt das SZG.

1. Abrechnung

Die Hafenverwaltung trägt den laut Kalkulation des SZG auf die Hafennutzer (Gastlieger) entfallenden Anteil an Betrieb und Unterhaltung der Sanitäranlagen abzüglich der Nutzungen durch Dritte (z.B. Busreisende).

2. Kostenlast/ Verlustausgleich

Das SZG legt jährlich im 4. Quartal gegenüber der UHGW den Aufwand/ Ertrag durch die Nutzung der Sanitäranlagen offen. Die UHGW kommt für den Verlustausgleich auf, sollten die geplanten Einnahmen durch die Hafennutzer nach 1. nicht erzielt werden.

3. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Universitäts- und Hansestadt
Greifswald
Der Oberbürgermeister

Seesportzentrum Greif
Der Betriebsleiter

Anlage: Kalkulation Anteil Gastlieger Duschen/ WC

Schipp in / Hafen Greifswald-Wieck

Kostenermittlung (vp 18-04-2017)

	Aufwand	Ertrag	Erläuterung
Personal Reinigung/Service	4380,00		50% von EG2 (Teilzeit / 6 Mon)
Personal I-lausmeister	760,00		20% von EG2 (Teilzeit / 6 Mon)
Buchhaltung, Koordination, Betriebsleitung, Kontrolle	4.660,00		5% von SZG-Personal in der Geschäftsstelle
Fremdleistung Reinigung	1.000,00		Saisonbeginn und -mitte
Gas	1.093,00		25% vom Gesamt (Die Fläche beträgt etwa 25% der Nutzfläche des Gebäudes, Die Angaben beziehen sich auf durchschnittliche Werte der Vorjahre
Strom	310,00		
Wasser	215,00		
Abwasser	181,00		
Reinigungsmittel	250,00		
Instandhaltung/Material	500,00		
Abfallentsorgung	210,00		
Wasserprobe Hygiene	45,00		
Wartung (gem. Pflichtver.)	200,00		
Haftpflicht, Elementar	250,00		
Buchführung/-Prüfung	400,00		5% von Kosten für SZG
Direkteinnahmen SZG		1.762,00	z.B. Busreisende
			100%
Gesamt Aufwand	14.454,00		
Gesamt Ertrag		1.762,00	
EBITDA		-12.692,00	
AfA Gebäude	2 250,00		25%
Grundsteuer	135,00		25%
Ergebnis		-15.077,00	